

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZWO GmbH

Alle Verträge mit der ZWO-GmbH oder der Zwingenberger-Gruppe im Allgemeinen basieren auf diesen AGB.

1. Zahlungsbedingungen

Der Mietzins ist immer bei Abschluss des Mietvertrages im Voraus fällig, jedoch spätestens bei der Abholung der Mietsache durch den Kunden. Der Vermieter ist berechtigt zusätzlich eine angemessene Kautions zu verlangen, welche bei beanstandungsfreier Rückgabe der Mietsache und voll ausgeglichener Mietrechnung an den Kunden sofort wieder zurückbezahlt wird. Ist die Dauer der Mietzeit zu Beginn unbestimmt, so ist der Vermieter berechtigt Teilzahlungen zu verlangen. Bei Überschreitung einer bestimmten Mietzeit hat der Mieter dann eine erneute Teilzahlung zu leisten. Lieferung gegen offene Rechnung, verlängerte Zahlungsziele, oder Skonti sind im Einzelfall zu prüfen, gelten jedoch generell nicht als vereinbart. Die Lieferung gegen offene Rechnung kann nur bei nachgewiesener guter Bonität erfolgen, und nur solange der Vermieter dem zustimmt. Getroffene Vereinbarungen bezüglich Lieferung gegen offene Rechnung können vom Vermieter jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Neukunden werden grundsätzlich nur gegen Vorauskasse beliefert. Die Belieferung gegen offene Rechnung kann nur erfolgen, wenn der Mieter einer Erteilung entsprechender Bank- oder Wirtschaftsauskunft zustimmt. Alle im Katalog angegebenen Preise sind Stückpreise, netto in EURO zzgl. der derzeit gültigen Mehrwertsteuer, Irrtum und Änderung vorbehalten. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag ohne besondere Mahnungen oder Fristen sofort zu kündigen, und die Herausgabe der Mietsache zu fordern. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Vermieter Mittel seiner Wahl einsetzen, um die Mietsache wieder in seine Obhut zu bringen. Hierfür entstehende Kosten hat der Mieter zu tragen. Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, trägt er die Kosten der anfallenden Mahnungen in Höhe von € 10,00 für jede Mahnung, sowie Verzugszinsen in Höhe von mindestens 1 % je angefangenen Monat des Verzuges. Hat der Mieter der Bezahlung im Lastschriftverfahren zugestimmt, trägt er für rückbelastete Lastschrifteinzüge die angefallenen Bankkosten aller beteiligten Institute, sowie eine Gebühr von € 25,00 je Lastschriftübergabe. Gleiches gilt für ungedeckte Schecks. Der Vermieter hat das Recht, einzuklagende Forderungen abzutreten oder zu verkaufen, wobei der Vermieter für die folgenden Kosten oder Gepflogenheiten dieser Institute nicht verantwortlich ist. Es gilt als ausgeschlossen, dass Gegenforderungen des Mieters, gleich aus welchem Hergang, in einer Form aufgerechnet werden.

2. Eigentumsvorbehalt / Eigentumsübergang

Der Vermieter macht in soweit erweiterten Eigentumsvorbehalt geltend, als dass alle gelieferten Waren beim Kauf oder Mietkauf oder bei der vereinbarten nachträglichen Übernahme aus dem Mietverhältnis solange sein Eigentum bleiben, bis alle Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverhältnis abgegolten sind. Der Vermieter kann bezahlte Waren auf Antrag des Mieters/Käufers nach seinem Ermessen aus diesem Vorbehaltsverhältnis herauslösen, ist hierfür jedoch nicht verpflichtet.

Kommt der Mieter/Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, wird gegen ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder die Miet/Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat er den Vermieter/Verkäufer unverzüglich hierüber zu informieren.

Gelieferte Waren, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, dürfen nur nach Zustimmung durch den Vermieter/Verkäufer weiter veräußert werden, wobei die Abtretung aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen an den Vermieter obligatorisch auch ohne besondere Vertragsanpassung erfolgt. Der Käufer dieser Ware ist vom Mieter hierüber in jedem Fall vor Abschluß des Anschlussvertrages zu informieren. Auf Wunsch des Vermieters/Verkäufer ist der Käufer zu benennen. Bei durch den Vermieter/Verkäufer gelieferten Waren, die im Raten/Mietkaufsystem bezahlt werden, oder geleast werden, ist der Weiterverkauf während der Laufzeit des Mietvertrages in jedem Fall untersagt. Auf Wunsch des Vermieters/Verkäufer hat der Mieter/Käufer in regelmäßigen Zeitabständen eine Aufstellung einer nachweisbaren Standortangabe der Miet/Kaufsache vorzuweisen. Miet/Kaufsachen, die in irgendeiner Form durch den Vermieter/Verkäufer finanziert sind, müssen durch den Mieter/Käufer für die Dauer der Finanzierung gegen Verlust und Beschädigung umfassend versichert werden (Vollkaskovers./ Maschinenbruchversicherung / erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung für gemietete mobile Gegenstände) Die Kosten hierfür trägt der Mieter/Käufer. In Mietkauf- oder Dauermiete mit Kaufoption gelieferte Waren dürfen während der Laufzeit des Mietvertrages nicht zur Weitervermietung durch den Mieter kommen.

Bei der Vertragsform „Dauermiete mit Kaufoption“ ist, sofern dies im Vertrag nicht anders beschrieben ist, eine feste Vertragslaufzeit mit einer fest vereinbarten Mietrate, einer Sonderzahlung zu Mietbeginn und Schlussrechnung mit Eigentumsübergang des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit und vollständigem Ausgleich aller Ansprüche des Vermieters an den Mieter aus diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart. Während der Mietzeit gehen die Wartungs- und Reparaturkosten grundsätzlich zu Lasten des Mieters. Ohne besonderen Vermerk im Mietvertrag hat der Mieter den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit zum fest vereinbarten Restwert käuflich zu übernehmen. (Andienungsrecht des Vermieters). Das Eigentum an der Mietsache bleibt über die gesamte Laufzeit in jedem Falle beim Vermieter, und geht erst nach Ausgleich der Übernahme/Kaufrechnung an den Mieter/Käufer über.

In besonderen Fällen kann nach Ermessen des Vermieters eine Rücknahme vereinbart werden, jedoch hat der Mieter die Kosten und die Wertdifferenz zwischen Restwert und auf dem freien Markt erzielbarem Wert zu tragen. Der Vermieter hat hierfür drei Angebote von Kaufinteressenten einzuholen. Der tatsächliche Restwert wird aus dem Mittelwert dieser drei Kaufangebote ermittelt.

Bei der Vertragsform „Kauf aus Miete“ wird ein laufender Mietvertrag zum Zweck der käuflichen Übernahme des Mietgerätes in einen Kaufvertrag gewandelt. Diese Wandlung kann ohne besondere vertragliche Vereinbarung durch Stellung einer Kaufrechnung durch den Vermieter geschehen, und erhält seine Rechtsgültigkeit mit vollständigem Ausgleich der hieraus resultierenden Forderungen des Vermieters, und zwar einschließlich der vorigen Mietzinsforderung. Kommt der Mieter/Käufer mit Zahlung dieser Forderung in Verzug gilt grundsätzlich der Fortbestand des Mietvertrages, auch wenn bereits eine Teilzahlung auf den Kaufpreis geleistet wurde, oder wenn eine vom Mieter auf den anfänglichen Mietzins geleistete Anzahlung / Vorkasse im Ausnahmefall auf den Kaufpreis angerechnet wurde. Geleistete Anzahlungen werden dann als Anzahlung auf laufende Miete verrechnet. Es ist hierbei nicht relevant in welcher Höhe Teilzahlungen vorgenommen wurden, sondern ob diese vertragsgemäß zur Fälligkeit vollständig geleistet waren. Sofern im Vertrag keine anderen Sätze angegeben sind, gelten für den Kauf aus Miete immer die vom Hersteller angegebenen Listenpreise eines Mietartikels, zzgl. eventueller anfallender Nebenkosten der Beschaffung. Der Vermieter kann nach eigenem Ermessen einen Teil bereits berechneter und ausgeglichener Miete auf den Kaufpreis anrechnen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Verlust oder zufällige Untergang einer Mietsache während der Mietzeit bedingt die Ersatzpflicht durch den Mieter. Zu ersetzen ist der vom Hersteller am Tag der Schadenanzeige angegebene Listenpreis des Mietgegenstandes zzgl. eventuell anfallender Nebenkosten der Beschaffung. Der Vermieter ist nicht verpflichtet bereits berechnete Miete auf den Wert der Mietsache anzurechnen.

3. Mietzeit

Die Mietzeit, und damit die Zahlungspflicht, beginnt zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt der Abholung, oder bei Versand, mit dem Beginn des Verladens der Mietsache, bzw. mit der Bereitstellung zum Versand durch den Vermieter. Die Pflicht zur Zahlung besteht solange, bis der Mieter die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an den Vermieter zurückgegeben hat, bzw. der Vermieter endgültig wieder im Besitz der Mietsache ist. Verzögert sich die Rückgabe über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, muss dies dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden. Hierfür ist eine telefonische oder schriftliche Nachricht während der Geschäftszeiten des Vermieters ausreichend. Außerhalb der Geschäftszeiten kann eine solche Mitteilung nicht vorgenommen werden, auch nicht per FAX oder SMS oder E-Mail. Solche Mitteilungen gelten grundsätzlich bis zur Bestätigung durch den Vermieter nur als vorläufig und sind erst mit Bestätigung durch den Vermieter rechtskräftig. Geschieht diese Mitteilung nicht, so ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag sofort zu kündigen, und entstandene Kosten für die Stornierung eines bereits vereinbarten Nachfolge-Mietvertrages oder entstehende Kosten für die Beschaffung einer Ersatz-Mietsache dem Mieter in Rechnung zu stellen. Bei gemeldeten Rückgabeverzögerungen verlängert sich die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses bis zur endgültigen Rückgabe der Mietsache. Die Pflicht zur Mietzahlung bleibt unberührt von äußeren Umständen, die dazu führten, dass der Mieter die Mietsache nicht einsetzen konnte. (Wetter, Krankheit, Ausfall der Baustelle etc.) Einmalig gewährte Sondervertragsformen wie zum Beispiel die Freimeldung einer Mietsache für einen bestimmten Zeitraum unterbrechen nicht den Mietvertrag in seiner Ganzheit, sondern beziehen sich lediglich auf die verminderte oder entfallende Berechnung des Mietzinses. Eine rückwirkende Freimeldung ist mangels Kontrollierbarkeit nicht möglich. Die übliche Mietzeit setzt einen Einsatz im 1-Schicht Betrieb mit maximal 8 Arbeitsstunden in der 6-Tage Woche voraus. Bei bestimmten Mietsachen wird automatisch eine 7-Tage Woche angenommen (Heiz- und Trocknungsgeräte, Schalungs- und Verkehrssicherungsmaterial). Überzählige Betriebsstunden werden als 1/8 der Tage an Miete aufgeschlagen, weitere Vollsichten zählen als Einsatztag. Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages auf geplante Sonderanforderungen Zusatzschichten und längere Einsatzzeiten hinzuweisen. Bei vertraglich angegebenen Wochen/Monatsmieten wird der erste angefangene Monat immer voll zur Berechnung fällig, folgende Monate können im Ermessen des Vermieters als anteilig berechnet werden.

4. Rückgabe

Rückgabeort ist immer der Geschäftssitz des Vermieters, auch beim Versand der Maschine. Ausgabe und Rücknahme erfolgen nur während der Geschäftszeit des Vermieters. Eine durch den Mieter freigemeldete Maschine, welche noch am Einsatzort verweilt, und zum Versand durch den Mieter bereitgestellt wurde, gilt erst als zurückgegeben, wenn sie sich wieder im endgültigen Besitz des Vermieters befindet, und auf dessen Betriebsgelände abgeladen wurde. Das gilt auch beim Versand durch den Werkverkehr des Vermieters. Bei der Rückgabe erfolgt eine vorläufige Kontrolle der Mietsache, die erst nach Inspektion und Reinigung derselben als endgültig angesehen wird. Der Vermieter behält es sich ausdrücklich vor, fehlende Mengen oder verdeckte Mängel an der Mietsache, die nicht bei Ausgabe eindeutig protokolliert waren, dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Mieter hat das Recht eine endgültige Kontrolle bei Rückgabe der Mietsache zu verlangen, diese kann jedoch nicht immer sofort erfolgen. Entstehende Wartezeiten können nicht dem Vermieter angelastet werden. Bei verschmutzt oder mangelhaft zurückgegebenen Mietsachen, werden dem Mieter die anfallenden Reinigungs- und Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt. Die Rückgabe und damit das Ende der Mietzahlungspflicht wird nach Ermessen des Vermieters erst nach Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Mietsache bestätigt.

5. Standort der Mietsache

Der Mieter muß den Vermieter über den genauen Standort/Einsatzort der Mietsache in Kenntnis setzen. Die Nutzung der Mietsache an einem anderen, als dem vereinbarten Standort ist nicht gestattet. Der Einsatz der Mietsache im Ausland (auch EG-Staaten!) bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Vermieters. Wir weisen darauf hin, dass unsere Maschinen nicht immer den rechtlich zulässigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen. Der Einsatz in unsichern Gebieten oder Kriegs- und Krisengebieten ist nach dem Ermessen des Vermieters nicht gestattet. Beim Einsatz im Ausland ist der Vermieter berechtigt eine angemessene höhere Kautions zu verlangen. Anfallende Kosten für ZOLL und Gutachten trägt der Mieter.

Beim Einsatz der Mietsache außerhalb des üblichen Wirkungskreises des Vermieters kann der Mieter keine Unterstützung beim Ausfall der Mietsache vom Vermieter erwarten. Der übliche Wirkungskreis kann bei Kleinmietgegenständen bis zu einer Tagesmiete von € 50,00 mit 10 KM ab Ausgabeort angenommen werden, bei Mietgegenständen über € 50,00/Tag bis maximal 25 KM Umkreis.

6. Haftung + allgemeine Bedingungen.

Die gesetzliche Regelung besagt, dass gemietete Gegenstände haftungsrechtlich wie eigene Gegenstände des Mieters zu betrachten sind. Beispiel 1: Ein Handwerker hat einen eigenen Abbruchhammer. Dieser wird ihm gestohlen. Folge: Eigener Schaden, Ersatz nur durch spezielle Zusatzversicherungen, ansonsten Verlust ohne Ersatz. Hat dieser Handwerker sich einen Abbruchhammer gemietet trifft die gleiche Rechtslage ein, da er die Verantwortung für den Mietgegenstand vollumfänglich übernommen hatte.

Beispiel 2: Ein Bauunternehmer sichert seinen Bagger auf dem LKW schlecht, es kommt zum Unfall, der Bagger fällt vom LKW und wird erheblich beschädigt. Der Unternehmer hat fahrlässig gehandelt, und muß für den Schaden an eigenem Gerät aufkommen.

Ein gemieteter Bagger ist ebenso in seiner Obhut wie ein eigener Bagger zu sehen, und ist selbst bei Abschluß einer Maschinenbruch-Versicherung durch das fahrlässige Verhalten des Unternehmers nicht abgesichert. Daher bitten wir unsere Mieter um Sorgfalt!

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache schonend zu behandeln. Bei Überbeanspruchung oder zweckfremder Nutzung trägt der Mieter die Kosten für anfallende Schäden, und ist der Vermieter berechtigt den Mietvertrag sofort zu kündigen. Der Mieter hat für die üblichen Wartungs- und Pflegeansprüche Sorge zu tragen. Füllstände an Verbrennungsmotoren und die Reinigung von Luftfiltern sind täglich zu kontrollieren. Bei längerer Mietzeit als 10 Tage oder 100 Betriebsstunden hat der Mieter die Kosten für anfallende Wartungsarbeiten zu tragen. Es können mit dem Vermieter Wartungspauschalen vereinbart werden. Reparaturen an der Mietsache dürfen vom Mieter generell nur nach schriftlicher Zu-stimmung der Vermieters ausgeführt werden. Das gleiche gilt für vom Mieter vergebene Werkaufträge zur Reparatur an unseren Mietsachen. Der Mieter trägt die Kosten für Kraftstoffe, bei Betankung durch den Vermieter gelten die Kraftstoffpreise des Vermieters. Mietsachen werden immer mit vollem Kraftstofftank ausgegeben, wovon sich der Mieter selbst überzeugen kann. Reklamationen bezüglich des Kraftstoffvorrats werden im Nachhinein nicht akzeptiert. Wir weisen darauf hin, dass der Einsatz von Heizöl in Dieselmotoren verboten ist und strafrechtlich verfolgt wird. Unsere Motoren dürfen keinesfalls mit BIO-Diesel betankt werden! Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Mietsache nur von eingewiesenen und geschulten Personen, die alle rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen bedient wird. Bei Ausgabe der Mietsache erfolgt eine im Rahmen der Voraussetzungen des Mieters erforderliche Einweisung, die jedoch nicht als Schulung gelten kann. Mitgelieferte Publikationen über die Sicherheit beim Einsatz der Mietsache müssen vom Mieter an alle mit der Mietsache beschäftigten Personen offen zugänglich gemacht werden.

Unsere Mietgegenstände sind nicht gegen Bruch- Diebstahl oder anderweitigen Untergang oder Schaden versichert!

Der Mieter hat sich beim Abschluss des Mietvertrages korrekt auszuweisen, die Daten werden für eigene Zwecke gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Auf Wunsch des Mieters können diese Daten nach Beendigung des Mietverhältnisses gelöscht werden. Die Vermietung kann nur an Mieter erfolgen, die einen nachgewiesenen gültigen Wohnsitz in Deutschland haben. Mieter aus anderen Staaten benötigen einen Bürgen mit festem Wohnsitz in Deutschland. Mieter, die sich gegenüber dem Vermieter als unzuverlässig erwiesen haben, können ohne besondere Begründung vom Vermieter abgelehnt werden, auch wenn sie einen anderen, als sich selbst als Mieter einsetzen möchten. Ebenso hat der Vermieter das Recht einen Mieter ohne besondere Begründung abzulehnen, wenn dieser den Eindruck erweckt für den Umgang mit dem Mietgerät mit geeignet zu sein. **Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für jede Form von Verlust oder Beschädigung der Mietsache.** Er haftet hierbei auch für seine Erfüllungsgehilfen, auch wenn es sich hierbei um Sub- Unternehmer handelt, um private Helfer, oder Dritte, denen er Zugang zu der Mietsache verschafft hat. Es wird dem Mieter empfohlen im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung eine umfassende Absicherung im Schadenfall zu vereinbaren. Diese kann nur über eine zusätzliche Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgen und ist nicht bei jeder Gesellschaft möglich! Private Mieter können sich gegen dieses Risiko in der Regel leider nicht versichern. (Nachfrage bei Versicherung!) Die Weitervermietung der Mietsache an Dritte ist nur für andere Maschinenvermieter gestattet, die uns hierüber vor Abschluß des Mietvertrages informiert haben. Andere Mieter dürfen die Mietsache in keinem Fall weitervermieten.

Das Betriebsrisiko, besonders das Risiko von Beschädigungen an Eigentum oder Gesundheit Dritter ist vom Mieter zu tragen. Eine Mietsache kann nicht vom Vermieter haftpflichtversichert werden (ausgenommen KFZ). Wird die Mietsache auf Wunsch des Mieters versandt, trägt der Mieter das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes. Der Mieter ist verpflichtet jede Beschädigung oder den Verlust der Mietsache sofort dem Vermieter anzuzeigen, und bei Schädigung durch einen Dritten durch geeignete Maßnahmen den Hergang zu dokumentieren (Polizeibereich etc.). Der Vermieter kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Ausfall der Mietsache entstehen, sofern ihm kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Vermieter ist bemüht im Schadenfall schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen, kann jedoch hierzu nicht verpflichtet werden. Ausgefallene Mietsachen sind dem Vermieter auf Kosten des Mieters zurückzuliefern. Dem Vermieter steht eine angemessene Zeit für Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu. Wenn eine Mietsache nicht ersetzt oder repariert werden kann, hat der Mieter das Recht den Vertrag zu kündigen, bzw. der Vermieter das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Mietsachen mit Luftreifen und Gummiketten können nicht immer mit neuen Reifen und Ketten geliefert werden. Der Mieter hat Reifen und Ketten bei Ausgabe der Mietsache zu prüfen und eventuelle Mängel anzuzeigen. Reifen- und Kettenschäden während der Mietzeit, die nicht ursächlich auf eine bereits bei Ausgabe vorhandene und protokollierte Beschädigung zurückzuführen sind, trägt immer der Mieter.

Im Rahmen von Werkstattaufträgen haftet ZWO nur für den materiellen Schaden an einer Werkstück, wenn dieses durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten von ZWO herbeigeführt wurde. Die Haftung für Ausfall und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

7. Sonstiges

Alle anderslautenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ist eine der Klauseln ganz oder auch nur teilweise unwirksam, berührt das nicht die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen. Es gilt dann die für die jeweilige Passage gültige allgemeine deutsche Rechtsprechung.

Der Vermieter hat das Recht, im Katalog angegebene Mietsachen aus dem Programm zu nehmen, zu ändern, oder durch andere Mietsachen zu ersetzen, auch wenn eine bestimmte Mietsache bereits per Mietvertrag einem Mieter zugesichert wurde, sofern diese dem Einsatzzweck ähnlich gut, oder besser entspricht. Im Mietvertrag angegebene Preise unterliegen dem Recht des Vermieters, bei Erscheinen einer neuen Preisliste, diese entsprechend anzugleichen. ZWO haftet nicht für den Inhalt von Internetseiten die zur Information des Mieters in unserem Katalog vorgeschlagen werden.

8. Sonderbedingungen / ZUSATZ-AGB für den Einsatz von Mietmaschinen mit Bedienpersonal

Jede von ZWO ausgeführte Arbeit wird unter Zugrundelegung der nachstehenden erweiterten Bedingungen ausgeführt, die mit Erteilung des Mietauftrages vom Auftraggeber als verbindlich vereinbart angenommen werden. Das bedeutet, alle Arbeiten werden in alleiniger Verantwortung des Auftraggebers in reiner Lohnarbeit ausgeführt, ZWO vermietet lediglich eine Maschine und stellt eine in Verantwortung und unter Weisungsbefugnis des Auftraggebers stehende Bedienperson. Die Lohnarbeit unterliegt völligem Haftungsausschluß seitens ZWO, auch wenn ausnahmsweise zu einem pauschalisierten Grundpreis gearbeitet werden sollte. Das ZWO-Personal handelt nach Weisungen des Auftraggebers und keiner Weise eigenmächtig. Es ist vom Auftraggeber immer eine weisungsbefugte Aufsicht/Bauleitung zu stellen.

ZWO garantiert, dass alle eingesetzten Kräfte korrekt angemeldet sind, und erbringt gerne entsprechende Nachweise auf Anfrage. Alle gesetzlich vorgegebenen Abgaben werden von ZWO für diese Kräfte bei Fälligkeit abgeführt, die üblichen Freistellungsbescheinigungen können selbstverständlich vorgelegt werden. ZWO ist im Rahmen einer umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung weitgehend für die entstehenden Restrisiken in Verbindung ausgeführter Arbeiten versichert.

Kernbohrarbeiten

ZWO schließt jede Haftung für durch Bohrungen verursachte Folgeschäden am Werkstück aus. Insbesondere betrifft dies die Beschädigung verdeckter Kabel, Leitungen, die Schwächung der Bewehrung oder andere Gebäudeschäden, auch wenn diese eventuell bereits zuvor hätten ersichtlich sein können.

Bohrungen werden nass ausgeführt. Das bedeutet, dass Wasser und Bohrschlämme an der Bohrstelle, sowie im Moment des Durchbruches auf der gegenüberliegenden Seite der Bohrstelle, oder durch Hohlräume im Werkstück an beliebiger anderer Stelle austreten können.

ZWO haftet nicht für hieraus entstehende Schäden. Das Aufputzen der Flüssigkeiten kann vorherig vereinbart, und gegen gesonderte Berechnung ausgeführt werden.

ZWO bohrt nach Maßgabe des Auftraggebers, wobei wir im Regelfall für Maßhaltigkeit +/- 20 mm des angegebenen Höhen/Seitenmaßes garantieren. Falsche Maßangaben oder die Unmöglichkeit der Fertigstellung einer Bohrung, auch wenn die bereits im Vorfeld ersichtlich gewesen ist, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

An der Bohrstelle ist in angemessener Umgebung ein Wasseranschluß min ½" und ein Stromanschluß 230V~16A bereit zu stellen.

ZWO behält sich bei ungewöhnlich starker Bewehrung des Werkstückes einen angemessenen Zuschlag auf den Listenbohrpreis bis zu 30% vor.

Arbeiten mit Erdbaumaschinen

ZWO führt alle Arbeiten nur nach Maßgabe und in Weisung seitens des Auftraggebers aus, der für die Einhaltung von Höhen, Maßen und Volumina allein verantwortlich ist. Es ist seitens des Auftraggebers ein weisungsbefugter Helfer oder Bauleiter zu stellen, der die Einhaltung der geforderten Maßhaltigkeit laufend überprüft und korrigierend einschreiten kann.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Arbeiten bei den geeigneten Stellen über den Verlauf von Leitungen der Strom/Wasser/Gas/Telekom/Breitbandversorgung zu informieren. (EnBW, Pflanzwerke, Telekom, Gemeinde/Stadtverwaltungen etc)

Die Ergebnisse hierzu sind ZWO vor Beginn der Arbeiten schlüssig zu erläutern. In der unmittelbaren Nähe von Leitungen kann nur in Handschachtung gearbeitet werden, bei Arbeiten in Bereichen welche durch ehemalige Kriegseinwirkungen Altlasten vermutet werden können, ist eine vorherige Sondenprüfung des Erdreiches vorzunehmen.

ZWO hat das Recht bei Zweifeln an der Bodenbeschaffenheit in Bezug auf verborgene Risiken die Arbeiten einzustellen, und ist hierzu weitgehend sogar verpflichtet.

ZWO schließt jede Haftung aus, sofern ZWO keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last gelegt werden können.

Der Auftraggeber hat in geeigneter Weise für die Abstützung oder Unterfangung angrenzender Bauwerke zu sorgen, und diese unter Umständen fachlich betreuen zu lassen. Grabtiefen über 100 cm müssen immer gespundet werden, sofern sie nicht breiter sind als tief, oder geböscht werden können.

Während der Arbeiten ist der Gefahrenbereich durch den Auftraggeber ausreichend zu sichern und vor unbefugtem Betreten zu schützen.

Bei Abbrucharbeiten trägt der Auftraggeber die Pflicht für die Einhaltung der Entsorgungs- und Abfalltrennungsgesetze.

Der Abbruch von Bauwerken birgt immer das Risiko der Beschädigung angrenzender Bauwerke und ist daher unter Umständen durch einen Statiker zu betreuen. Der Auftraggeber hat sich für dieses Risiko zu versichern.

Wartezeiten infolge unzuverlässiger Abfuhr von Aushub oder Abbruchschutt gelten als Regelarbeitszeit und werden zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Auszug aus den Allgemeinen Geschäfts-, Liefer-, und Garantiebedingungen der ZWO Baumaschinen-Service GmbH

Grundlegend auch für alle Verträge der Unternehmen der Zwingenberger Gruppe 68794 Oberhausen-Rheinhausen, im Text jeweils ZWO genannt

1. **Allgemeines.** ZWO ist Einzel- und Großhändler für Waren und Dienstleistungen für professionelle und private Anwender. Jeder Vertrag mit ZWO setzt die verbindliche Annahme der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen durch den Kunden und den Verzicht der eigenen Bestimmungen des Auftraggebers voraus. Insbesondere bezieht sich diese Regelung auf jede Art von Verkauf, Reparatur, Miete und andere Leistungen der ZWO. Alle davon abweichenden Bedingungen wie in Angeboten, Finanzierungs- und Teilzahlungsvereinbarungen oder Ratenzahlungsvereinbarungen, Streckengeschäften und andere besondere Variationen bedürfen immer der Schriftform auf einem von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Geschäftspapier der ZWO. Die Unterzeichnung ist auch durch eine vom Auftraggeber gesendeten Willenserklärung und der schriftlichen Bestätigung durch ZWO in Papierform, Fax oder e-mail gegeben. Eine vom Auftraggeber unterzeichnete Bestellung auf dem entsprechenden ZWO-Formular ist grundsätzlich verbindlich und wird durch die Auftragsbestätigung nur im Detail präzisiert.
Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf geltende Normen wie technische Richtlinien oder Nutzungszulassungen, die Form der Dokumentation der gelieferten Geräten beigefügten Beschreibungen und Zulassungen, deren Authentizität und Geltung sind ausschließlich die Hersteller selbst verantwortlich. ZWO schließt hier jede Haftung aus.
2. **Lieferung, Lieferfristen, Gefahrenübergang** Liefertermine und fristen sind immer als unverbindlich anzusehen es sei denn Sie wurden mit Fixtermin schriftlich zugesichert. Selbst hier ist ZWO von jeder Haftung befreit, da Liefertermine als Anhaltspunkt gelten und durch viele Faktoren beeinflusst werden können. Die Lieferung durch ZWO gilt mit dem Tag der Bereitstellung als erfüllt. Jede Art von Versand, auch durch ZWO-eigene Transportmittel geht zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Jeder Lieferung geht eine Auftragsbestätigung voraus, und wird ein detaillierter Lieferschein beigefügt. Bei Erhalt gelieferter Waren ist der Empfänger gehalten diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen, im Falle eines Mangels diesen auf dem Lieferpapier des Frachtführers zu vermerken und bestätigen zu lassen. Jegliche spätere Reklamation gilt als ausgeschlossen. Werden Waren am Lager von ZWO abgeholt gilt die konforme Annahme mit der Unterzeichnung des Lieferpapiers als bestätigt. Weden Waren auf Wunsch des Auftraggebers an eine andere Anschrift versendet als an die des Auftraggebers so trägt dieser die Verantwortung der ordentlichen und dokumentierten Annahme der Lieferung. Liefer- und Erfüllungsort ist immer der Sitz von ZWO. Gefahrenübergang ist immer der Moment des Versandes gelieferter Waren, unabhängig auf welche Art dieser erfolgt und unberücksichtigt von der Zahlung des Kaufpreises. Versandkosten gehen immer zu Lasten des Auftraggebers und werden zuvor in der Auftragsbestätigung genau deklariert..
3. **Angebote, Preise, Fälligkeiten** Fälligkeit einer Forderung von ZWO ist wenn keine andere Regelung schriftlich vereinbart ist immer der Tag des Gefahrenüberganges. Alle Angebote in schriftlicher Form wie Kataloge, Preislisten und Einzelangebote unterliegen dem Vorbehalt des Irrtums und der Lieferfähigkeit des Zulieferers in Bezug auf Beschaffenheit, Ausstattung und Vollständigkeit, der lieferbaren Menge und technischen Ausstattung angebotener Waren. ZWO ist berechtigt Preise, Lieferumfang und Ausstattung der angebotenen Waren auch im Bereich wesentlicher Eigenschaften jederzeit zu ändern ohne darüber im Einzelfall zu informieren. Angebotene Preise gelten als Anhaltspunkt in angegebenem Grundausstattungsumfang und können jederzeit verändert werden. Alle Angebote werden in Euro ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die zum Rechnungszeitpunkt gültige Steuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen und berechnet. Ohne schriftlich zugesicherte andere Zahlungsweise ist jeder Kaufpreis immer ohne Abzug, in bar bei Lieferung auszugleichen. Wird eine Zahlung auf Ziel vereinbart, ist dies bereits in der Auftragsbestätigung detailliert beschrieben. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug hat dies zur Folge,
 - daß vereinbarte Zahlungsfristen verfallen und die offene Restforderung sofort fällig wird
 - ZWO berechtigt ist bereits zugesicherte Erfüllung von Lieferungen zu unterbrechen ohne daß seitens des Auftraggebers in einer Form Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.
 - ab dem Tag der Fälligkeit einzelner oder der gesamten Forderung der Schuldner Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem von der europäischen Zentralbank am Tag der Fälligkeit angegebenen Basiszinssatzes für Refinanzierungsgeschäfte dem Konto des Schuldners belastet werden.

Wird eine einzelne Rechnung durch den Auftraggeber nicht bezahlt werden später eingehende Zahlungen immer zur Tilgung der ältesten Forderungen verwendet. Wurde zwischen den Vertragspartnern Lastschriftinzug in Form eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart so ist der Zahlungspflichtige für die ausreichende Deckung des bezogenen Bankkontos verantwortlich. Bei Lastschriftrückgaben gleich aus welchem Grund belasten wir das Kundenkonto des Zahlungspflichtigen mit einer Bearbeitungspauschale von € 25,00 zzgl. Bank-Portokosten. Im Falle einer Falschberechnung durch ZWO ist der Zahlungspflichtige angehalten sofort schriftlich an ZWO Widerspruch zu erheben um Folgekosten zu vermeiden. Erteilte SEPA-Mandate können einen Zahlungslauf im Einzelfall nur mit einer Vorfrist von einer Kalenderwoche stoppen.

Aufrechnungsausschluß: Forderungen des Auftraggebers jeglicher Art gegenüber ZWO dürfen nicht aufgerechnet werden.

4. **Eigentumsvorbehalt** Alle gelieferten Waren bleiben ausschließliches Eigentum von ZWO bis zur Erfüllung aller aus dem Vorgang resultierender Zahlungsverpflichtungen durch den Auftraggeber. Diese Regelung bezieht sich speziell auch auf Nebenleistungen wie Transportkosten, Zubehöre und weitere Leistungen. Bei Zahlungsverzug in Bezug auf jegliche Art von Forderungen behält sich ZWO die Rücknahme gelieferter Waren vor und macht erweiterten Eigentumsvorbehalt auf zuvor gelieferte Waren geltend sofern die dem Verzug zugrunde liegende Leistung nicht mehr gleichwertig zurückgefordert werden kann oder deren Rückforderung den Wert der offen stehenden Forderung nicht deckt. Bei Rücknahmen belastet ZWO dem Kundenkonto in jedem Fall einen Abzug in Höhe von 20 % des berechneten Warenwertes für die Wiedereinlagerung, wobei hier der einwandfreie Zustand der Waren samt Originalverpackung vorausgesetzt wird. Im Einzelfall kann durch einfachen Nachweis ein höherer Abzug geltend gemacht werden. Rücknahmen gelten am Tag des Einganges und der Eingangsprüfung im Lager ZWO als zurückgegeben und werden nur bei freier Lieferung angenommen.
5. **Garantie – Gewährleistung auf gelieferte Waren** ZWO gewährt Garantie auf gelieferte Waren im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der europäischen Gemeinschaft, jedoch immer unter vorrangiger Grundlage der jeweiligen Garantiebestimmungen der Hersteller gelieferter Produkte. In allen Fällen wo ZWO Händler eines Produktes im Groß- und Einzelhandel ist, wird immer nur die Garantiebestimmung des jeweiligen Herstellers Anwendung finden. Das gilt insbesondere auf einzelne Baugruppen wie Motoren. Diese Bestimmungen sind in den mit den gelieferten Waren ausgehängigten Herstellerpublikationen aufgeführt und sind Grundlage jeder Lieferung. Beginn der Garantiefrist ist der Tag des Verkaufes eines Produktes an den Endkunden. Bei Belieferung gelisteter Händler beginnt die Garantiefrist mit dem Tag der Lieferung und Rechnungsstellung an dessen Endkunden. Garantieausschluß kann aus wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn : - der Kaufpreis nicht fristgerecht bezahlt wurde – die gelieferte Ware nicht sachgemäß behandelt, gelagert oder transportiert wurde – unzulässiges Zubehör daran verbaut wurde – eigenmächtige Reparaturversuche ohne schriftliche Zustimmung von ZWO getätigt wurden – Ersatzteile verbaut wurden, welche nicht original vom Hersteller des Produktes stammen – der reklamierende Kunde sich weigert ZWO die bemängelte Ware zur Begutachtung frei zur Verfügung zu stellen – die Lagerfrist bei einem Händler länger als 24 Monate über das Lieferdatum hinaus geht – die reklamierten Teile verschleißbedingt ausgefallen sind – fehlende Wartung zum Ausfall des Bauteils führt
Generell ausgeschlossen sind von der Garantie: Alle Verschleißteile wie Riemen, Reifen, Lackierungen, Leuchtmittel, Kugellager, Messer und Werkzeuge. Garantie ist bei einem von ZWO benannten Händler anzumelden dem das betreffende Gerät oder Bauteil frei angeliefert werden muss. Die Garantie erstreckt sich maximal auf den Austausch des betreffenden Teils gegen ein gleichwertiges oder neues Teil und auf die hierdurch bedingte Arbeit. Gegenüber dem Händler erstreckt sich die Garantie auf den kostenlosen Ersatz des betreffenden Teils, nicht auf Lohnkosten die ohne anderslautende Vereinbarung bereits im Händlerabbat eingeschlossen sind. Direkte Garantieanmeldungen an ZWO haben immer schriftlich zu erfolgen und können nur bearbeitet werden, wenn alle voranstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Generell kann ZWO nicht für Garantieansprüche gegenüber Herstellern haftbar gemacht werden.

Grundsätzlich ausgeschlossen gegenüber ZWO sind jegliche andere Ansprüche des Kunden wie Ertragsausfälle, Frachtkosten, Demontagekosten von ZWO gelieferter Komponenten in Einheiten, Ersatzbeschaffungs- und Mietkosten. Bei Versagung der Garantie erstellt der liefernde Händler auf seine Verantwortung oder auch ZWO einen Kostenvoranschlag für die Instandsetzung. Für Kostenvoranschläge wird je nach Aufwand eine Gebühr von mindestens € 30,00 zzgl. MwSt erhoben. Zur Garantie eingesendete Teile werden ohne anderslautende Vereinbarung nach Ablauf eines Monats nach Bescheid vernichtet.

6. **Händlerbemusterung** Wird einem Händler zum Zweck der Verkaufsförderung ein Mustergerät überlassen, so ist dieses wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde nur zu Ausstellungszwecken zu verwenden, darf also nicht benutzt werden und muss trocken und witterungsgeschützt gelagert werden. Jede Benutzung oder Beschädigung verpflichtet den Händler zum Kauf. Ein überlassenes Vorführgerät ist schonend zu behandeln, muss auf Kosten des vorführenden Händlers instand gehalten werden und darf nicht gegen Gebühr vermietet werden. Auf Verlangen von ZWO ist eine Liste der getätigten Vorführungen und eine aktuelle Standortmitteilung zu erstellen. Muster- und Vorführgeräte dürfen nur nach Absprache mit ZWO verkauft werden und sind auf Verlangen auf Kosten des vorführenden Händlers an ZWO zurückzusenden. Auf Messen und Hausausstellungen dürfen die Geräte nur mit Zustimmung von ZWO zum direkten Wettbewerbsvergleich ausgestellt werden, jedoch nicht bei für ZWO oder das Produkt negativer Darstellung des Vergleiches. In diesem Fall macht ZWO Schadenersatzansprüche geltend.
7. **Vermietung** Wird eine Ware zur Miete geliefert gelten unsere dem Mietvertrag zu Grunde liegenden Mietbedingungen
8. **Dauermiete ZWOplus** Wird eine Ware zur Dauermiete ZWOplus geliefert, gelten unsere dem Vertrag zu Grunde liegenden besonderen Bedingungen
9. **Haftung** Hat ZWO auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet ZWO nur für den direkten Schaden, nicht jedoch für alle Arten der Folgeschäden. Die Haftung erstreckt sich nur auf vertragswesentliche Pflichten auf die der Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrages gewöhnlich vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung bei Schäden auf Grund von fahrlässiger Pflichtverletzung durch von ZWO eingesetzten Verkäufern oder Beratern, oder wenn eine Versicherung des Auftraggebers für den Schaden aufkommt.
10. **Gerichtsstand, Recht und Ausschlußklausel** Gerichtsstand für alle Verträge mit ZWO ist immer das für den Sitz der ZWO zuständige Gericht.
Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Findet ein Teil dieser AGB keine Gültigkeit, oder ist im besonderen Fall eine abweichende gesetzliche Vorgabe vorrangig so ergänzt diese die Bedingungen die ansonsten ihre Gültigkeit voll behält.

VERSICHERUNG Eigenschaden für gemietete Erdbaumaschinen ZWO (Optional) 2013

Wie besprochen, versichert ZWO Bagger, Kompakt- und Radlader sowie andere Erdbaumaschinen ab sofort gegen Maschinenbruch und Diebstahl. Die Versicherung ist nur dann abgeschlossen wenn Sie vor Lieferung des Mietgerätes vereinbart und im Mietvertrag separat ausgewiesen ist.

Folgende Eckdaten beschreiben den Schutz:

- Versichert sind alle bei ZWO gemieteten Erdbaumaschinen wie Minibagger, Radlader, Kompaktlader, etc. (selbstfahrende Maschinen)
- Nicht versichert sind Kleingeräte wie Pumpen, Laser, Rüttler, Schalungsteile, Sprieße etc. sowie nicht anmontierte Zubehöre (zus. Löffel, Gabel, HD-Hammer etc), nicht versichert sind auch alle Arten von Hydraulikschläuchen sowie aus bei deren Beschädigung resultierende Folge- und Umweltschäden.
- Die Maschinen sind auf Schäden beim Einsatz und während der Stillstandszeit versichert, auch über Nacht oder über das Wochenende.
- Nicht versichert ist das Transportrisiko z.B. bei einem Verkehrs-Unfall, gleich wer diesen verursacht hat, ausser wenn der Transport durch ZWO durchgeführt wird.
- Nicht versichert sind die Kosten einer eventuellen Bergung einer bei der Arbeit z.B. umgefallenen Maschine. Der Schutz erstreckt sich also rein auf den dem Vermieter am Mietgerät entstandenen Schaden.
- Nicht versichert sind Schäden in Folge Mutwilligkeit, Alkohol- oder Drogeneinfluß sowie bei augenscheinlicher Überlastung der Maschine durch den Bediener oder einem von ihm eingesetzten Dritten sowie durch Missachtung von gängigen Sicherheitsregeln (grobe Fahrlässigkeit) oder beim Einsatz eines nicht zulässigen Maschinenbedieners (Kein „Baggerführerschein“) oder beim Einsatz der Maschine in ersichtlich riskanten Einsätzen (ungesicherte Steilhänge, Abbruch auf bestehenden Gebäuden oder darunter etc)
- Das versicherte Mietgerät darf nicht unbeaufsichtigt auf einem Anhänger oder Fahrzeug stehen gelassen werden, z.B. Bagger müssen auf der Baustelle in abgeladenem Zustand „übernachten“. Ausnahme ist abgeschlossenes Werksgelände des Mieters. Die Regelung gilt auch für das Verbringen der Mietsache auf kundeneigene Fahrzeuge.
- Der Zündschlüssel darf nicht bei der Maschine verbleiben, wenn diese alleine gelassen wird.
- Die Selbstbeteiligung beträgt im Falle des Diebstahls 20 % des Maschinen-Listen-Neuwertes, jedoch mindestens € 2.500.—netto + Mwst bei Maschinen bis € 25.000 Listen-Neupreis, und € 5.000.—bei Maschinen über € 25.000 Listen-Neupreis
- Die Selbstbeteiligung beträgt bei Bruch € 1000.—netto + Mwst bei Maschinen bis € 25.000 Neuwert und € 2.500.—netto + Mwst bei Maschinen über € 25.000.-Listen-Neupreis
- Die Versicherung wird als prozentualer Aufschlag von 8% auf die Tages-Nettomietpreise aufgeschlagen, jedoch mindestens € 10,00 bei Maschinen unter € 25.000 und € 20,00 bei Maschinen im Wert über € 25.000.
- Bei über das Wochenende vermieteten Maschinen wird die Versicherungsprämie auch für als arbeitsfrei (Maschinenmiete kostenfrei) gemeldete Tage berechnet, da diese ja auch versichert sein sollen.
- Die im Bedarfsfall dazu gemieteten PKW- Anhänger sind mit einer SB von € 650,00 OHNE Aufpreis gegen Diebstahl versichert, allerdings nicht gegen Unfallschaden (Keine Vollkasko) Wir sichern jedoch eine Höchst-Haftung von € 3000.—im Schadenfall durch Unfall hiermit zu, was den durchschnittlichen Zeitwert deckt.
- Die Versicherung gilt ab Gegenbestätigung durch den Mieter auf unbegrenzte Zeit und bis auf Widerruf und setzt voraus, daß die Mietraten samt Nebenkosten innerhalb vereinbarter Zeile ausgeglichen sind. Zur Bestätigung der Akzeptanz der Versicherungsbedingungen reicht der Vermerk bestehenden Versicherungsschutzes auf dem Mietvertrag aus. Dieser muß ausser bei Kunden mit getroffener Rahmenvereinbarung bei jeder Vermietung neu auf dem Mietvertrag vermerkt sein.
- Diese Regelung ersetzt den in unseren AGB und dem Mietvertrag angeführten Passus, daß Mietsachen NICHT versichert sind und nicht versichert werden können vollständig.
- Die Versicherung greift nur bei Ausgleich der Prämie vor Schadeneintritt, bzw. bei Kunden mit offenem Rechnungskonto bei Ausgleich offener Forderungen im Rahmen getroffener Zahlungsververeinbarung = Kein Versicherungsschutz bei überfällig offenen Zahlungsrückständen aus voriger Miete oder Leistung des Lieferanten.
- Die Versicherung deckt in keiner Weise entstehende Arbeitsschäden (Haftpflichtschäden durch den Mieter) – es sind nur Schäden an der Maschine versichert.
- Diese Versicherung soll keinen Freibrief für gedankenfreies Arbeiten sein, sondern soll bei zufälliger Beschädigung trotz umsichtiger Arbeitsweise den Mieter vor erheblichen Risiken schützen.